

**Fall 99**

K kaufte bei V 1996 einen "BMW 730 i" als "neues BMW-Fahrzeug" zu 123.000,-DM. Zu dieser Zeit wurde der 730 i schon nicht mehr hergestellt, sondern statt dessen die veränderte Baureihe "735 i A". Als K hiervon 8 Monate später erfuhr, erklärte er die Wandelung und verlangte Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des BMW 730 i.

(Vgl. BGH NJW 2000, 2018)

**Fall 100**

M mietete 1979 von V ein Einfamilienhaus. Anfang der 90er Jahre wurden bei M PCP- und Lindanbelastungen als Ursache chronischer Beschwerden diagnostiziert. Beide Holzschutzmittel waren beim Bau des Einfamilienhauses verwendet worden. Die 1979 geltenden Grenzwerte der Belastungen waren zu dieser Zeit aber noch nicht überschritten. Inzwischen hingegen ist die Verwendung beider Mittel verboten. 1992 stellte M die Zahlung der Miete ein und zog einige Zeit später vor Ablauf der vorgesehenen Mietdauer aus. V klagt nun gegen M auf Zahlung von 11.700,-DM rückständigen Mietzins. M ist demgegenüber der Meinung, dass er jahrelang eine viel zu hohe Miete gezahlt habe, und möchte den M auch wegen seiner Gesundheitsschäden in Anspruch nehmen. Was ist M zu raten?

(Vgl. BayObLG JuS 2000, 292)

**Fall 101**

K kaufte bei V Stahldraht mit einem bestimmten vertraglich festgelegten Legierungswert zum Preis von 206.000,-DM. K verkaufte den Draht weiter an D. Nach Lieferung des Drahtes an K legte G, der Geschäftsführer von V, K gefälschte Prüfzeugnisse über den Draht vor. Daraufhin zahlte K den Kaufpreis an V und lieferte seinerseits gegen Zahlung von 300.000,-DM an D. Danach stellt D fest, dass der Draht einen schlechteren Legierungswert hatte und minderte gegenüber K den Kaufpreis um 154.000,-DM. K wendet sich deshalb an G.

(Vgl. BGH NJW 1998, 983)

**Fall 102**

V hatte auf seinem Grundstück eine Gastwirtschaft betrieben. K erwarb das Grundstück von V und baute das Haus zu einem Wohnhaus um. Dabei zeigte sich Schwamm in dem Haus. Deshalb erklärte K die Wandelung. V widersprach und verlangt jetzt hilfsweise Ersatz für die Kosten, die bei einer Rückverwandlung des Hauses in eine Gaststätte entstehen, in Höhe von 45.000,-DM.

(Vgl. dazu grundlegend BGHZ 53, 144 = NJW 1970, 656)